



Einwohnergemeinde Tenniken

Reglement über die Videoüberwachung

(in Kraft seit 01.01.2011)

Reglement

über die Videoüberwachung

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180):

§ 1 Überwachungszweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basellandschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.
- 2 Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.
- 3 Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallation und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste wird jährlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde publiziert.

§ 3 Videoüberwachung durch Private

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

§ 4 Verhältnismässigkeit

- 1 Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

² Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies ergeben wird.

§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Videoaufzeichnungen sind so lange aufzubewahren wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

§ 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

¹ Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2011 in Kraft

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Reglement über die Videoüberwachung am 7. Dezember 2010 beschlossen.

IN NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

sig. E. Wiesner

sig. W. Fankhauser

E. Wiesner

W. Fankhauser

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1.2.2011

Liestal, 1. Februar 2011

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

sig. S. Pegoraro

Sabine Pegoraro, Regierungsrätin